



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

|           |   |
|-----------|---|
| Seite 147 | Satzung vom 13.12.2012 über die 3. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009  |
| Seite 148 | Satzung vom 13.12.2012 über die 7. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005   |
| Seite 151 | Satzung vom 13.12.2012 über die 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.1971   |
| Seite 152 | Satzung vom 13.12.2012 über die 19. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990 |
| Seite 154 | Satzung vom 13.12.2012 über die 20. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992   |
| Seite 155 | Satzung vom 13.12.2012 über die 23. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985   |
| Seite 160 | Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)<br>Bebauungsplan Nr. 118, Gebiet Niederberg Wohnen II  |
| Seite 163 | Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten   |
| Seite 164 | Einebnen von Reihengräbern auf dem Kommunalfriedhof Neukirchen-Vluyn  |
| Seite 164 | 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 07.12.2005 über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Abfallentsorgungssatzung)   |
| Seite 170 | Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2013  |
| Seite 171 | 1. Änderung der Ordnung für die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn (Zuständigkeitsordnung) vom 13.12.2012  |
| Seite 172 | Satzung vom 13.12.2012 über die 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und seiner Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999  |

- Seite 173      Satzung vom 13.12.2012 über die 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999
- Seite 175      Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen-Vluyn vom 13.12.2012

**Bekanntmachungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH**

- Seite 177      Wasserpreise ab dem 01.01.2013

**Satzung vom 13.12.2012 über die 3. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009**

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) und des Abwasserabgabengesetzes vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 12.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

**§ 4**

**Schmutzwassergebühren**

(9) Die Gebühr beträgt für Gebührenpflichtige, die nicht Genossen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft sind je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,87 €.

Für Gebührenpflichtige, die für die Entwässerung eines Grundstücks bereits selbst von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup> jährlich 1,20 €.

**Artikel 2**

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

**§ 5**

**Niederschlagswassergebühr**

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,70 €.

---

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2012 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2012**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Satzung vom 13.12.2012 über die 7. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur

---

Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975) i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 07.12.2005, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 7 Abs. 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

**§ 7**

**Gebühren für die Leerung der Abfallbehälter (Restmülltonne)**

[2] a) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von

|       |            |
|-------|------------|
| 60 l  | 156,90 EUR |
| 80 l  | 209,20 EUR |
| 120 l | 313,70 EUR |
| 240 l | 627,50 EUR |

bei 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

[2] b) Für jede über 10 Leerungen im Jahr hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Abfallbehälter mit einem Volumen von

|       |           |
|-------|-----------|
| 60 l  | 15,69 EUR |
| 80 l  | 20,92 EUR |
| 120 l | 31,37 EUR |
| 240 l | 62,75 EUR |

[3] Die Jahresgebühr beträgt bei wöchentlich einmaliger Leerung für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von

|         |               |
|---------|---------------|
| 1.100 l | 14.954,20 EUR |
| 2.500 l | 33.987,20 EUR |
| 5.000 l | 67.973,90 EUR |

Diese Behältertypen nehmen am Zählsystem nicht teil.

[4] Die Gebühr für den Erwerb des Windsackes sowie dessen Entsorgung beträgt 2,30 EUR pro Sack.

---

**Artikel 2**

§ 8 wird wie folgt geändert:

**§ 8**

**Gebührensatz für die Entsorgung der Bio-Tonne**

Die Benutzungsgebühren werden nach Art und Größe unabhängig von der Zahl der Leerungen der dem Grundstück zugeordneten Bio-Abfallbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

Die Jahresgebühr beträgt für einen Behälter mit einem Volumen von

|         |            |
|---------|------------|
| 120 l   | 41,80 EUR  |
| 240 l   | 83,20 EUR  |
| 1.100 l | 381,20 EUR |

**Artikel 3**

§ 10 wird wie folgt geändert:

**§10**

**Gebührensatz für den Abfallsack**

Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines 70-l-Abfallsackes beträgt 13,00 EUR / Stück.

**Artikel 4**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2012 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
-

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2012**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Satzung vom 13.12.2012 über die 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.1971**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), sowie des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung des Austauschs von strafregisterlichen Daten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Marktstandsgebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter des Standplatzes pro Markttag 1,25 EUR.

---

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2012 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2012**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Satzung vom 13.12.2012 über die 19. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S 706, 1976 S. 12) zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des

---



Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich
- |   |          |
|---|----------|
| a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 2,43 EUR |
| b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs                | 2,29 EUR |
| c) für Straßen des überörtlichen Verkehrs                 | 2,17 EUR |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2012 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2012**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Satzung vom 13.12.2012 über die 20. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474), der §§ 51, 53, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11 Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen  
54,27 EUR je Kubikmeter  
abgefahrenen Grubeninhalts,
  
  - b) bei abflusslosen Gruben  
29,13 EUR je Kubikmeter  
abgefahrenen Grubeninhalts.
-

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2012 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2012**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Satzung vom 13.12.2012 über die 23. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.12.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2011, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

---

**Artikel 1**

Der zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.1985 gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn**

**1. Verleihungsgebühren**

1.1 Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 391,00 EUR   |
| 1.1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 1.001,00 EUR |

1.2 Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1.2.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 977,00EUR    |
| 1.2.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 2.502,00 EUR |

1.3 Urnengrabstätten

Je Urnengrab werden erhoben:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1.3.1 bei Urnenreihengrabstätten                     | 293,00 EUR   |
| 1.3.2 bei Urnenwahlgrabstätten an bevorzugter Stelle | 1.459,00 EUR |

1.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

Je Asche werden erhoben:

- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| 1.4.1 bei Aschenstreufeld | 118,00 EUR |
| 1.4.2 bei Aschengrabfeld  | 104,00 EUR |

**2. Gebühren für den Wiedererwerb oder der Verlängerung  
des Nutzungsrechtes**

- |  |            |
|--|------------|
| 2.1 für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr für Verstorbene,<br>die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 39,00 EUR  |
| 2.2 für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr für Verstorbene,<br>die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten            | 100,00 EUR |
| 2.3 für Urnenwahlgrabstätten je Jahr   | 58,00 EUR  |
-

### **3. Grabbereitungsgebühren**

#### 3.1 Reihengrabstätten

3.1.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,  
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten 224,00 EUR

3.1.2 Bestattungen samstags von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, 464,00 EUR  
die bei  
ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten

3.1.3 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,  
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 575,00 EUR

3.1.4 Bestattungen samstags von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, 815,00 EUR  
die bei  
ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten

#### 3.2 Wahlgrabstätten

3.2.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,  
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten 337,00 EUR

3.2.2 Bestattung samstags von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte, 577,00 EUR  
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten

3.2.3 Bestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,  
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 862,00 EUR

3.2.4 Bestattung samstags von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte, 1.102,00 EUR  
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten

#### 3.3 Urnengrabstätten

3.3.1 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte 100,00 EUR

3.3.2 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte samstags 250,00 EUR

3.3.3 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte 279,00 EUR

3.3.4 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte samstags 429,00 EUR

#### 3.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

3.4.1 Bestattung im Aschenstreufeld 60,00 EUR

---

|       |   |            |
|-------|---|------------|
| 3.4.2 | Bestattung im Aschenstreufeld <u>samstags</u> | 150,00 EUR |
| 3.4.3 | Bestattung im Aschengrabfeld                  | 100,00 EUR |
| 3.4.4 | Bestattung im Aschengrabfeld <u>samstags</u>  | 250,00 EUR |

**4. Ausgrabungsgebühren, Umbettung**

|     |   |              |
|-----|---|--------------|
| 4.1 | Ausgrabung von Verstorbenen<br>die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten  | 673,00 EUR   |
| 4.2 | Ausgrabung von Verstorbenen<br>die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten   | 1.724,00 EUR |
| 4.3 | Ausgrabung einer Urne   | 100,00 EUR   |
| 4.4 | Für jede Ausgrabung sind die Kosten für Nebenarbeiten, wie<br>Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von<br>Beschädigungen an Nachbargräbern usw.<br>je angefangener Stunde zu bezahlen mit: | 40,00 EUR    |
| 4.5 | Bei Umbettungen sind die Gebühren für die Ausgrabung, die<br>Verleihungsgebühren für eine Wahlgrabstätte und<br>die Grabbereitungsgebühren für die neue Grabstätte zu entrichten.           |              |

**5. Gebühren für die Genehmigung**

|     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 5.1 | zur Errichtung eines Grabmals                                       | 57,00 EUR |
| 5.2 | zur Errichtung einer Grabplatte                                     | 43,00 EUR |
| 5.3 | zur Errichtung einer Grabeinfassung und sonstiger baulicher Anlagen | 29,00 EUR |

**6. Gebühren für die Benutzung**

|     |   |            |
|-----|---|------------|
| 6.1 | der Feierhalle                                | 233,00 EUR |
| 6.2 | der Leichenhalle, je angefangenen Tag         | 22,00 EUR  |
| 6.3 | des Kühlraumes, je angefangenen Tag           | 11,00 EUR  |
| 6.4 | Unterstellen einer Urne, je angefangenen Tag  | 5,00 EUR   |
| 6.5 | der Kleinorgel je Trauerfeier (ohne Organist) | 11,00 EUR  |

---

**7. Gebühren für sonstigen Leistungen**

7.1 Grabpflegearbeiten

|       |  |           |
|-------|--|-----------|
| 7.1.1 | für anonyme Reihengrabstätten pro Jahr             | 30,00 EUR |
| 7.1.2 | für anonyme Urnenreihengrabstätten pro Jahr        | 6,00 EUR  |
| 7.1.3 | für Rasenreihengräber mit Stele pro Jahr           | 46,00 EUR |
| 7.1.4 | für Rasenurnenreihengräber mit Stele pro Jahr      | 9,20 EUR  |
| 7.1.5 | für Rasenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr      | 51,40 EUR |
| 7.1.6 | für Rasenurnenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr | 10,30 EUR |

7.2 Bei Verzicht

|       |   |           |
|-------|---|-----------|
| 7.2.1 | auf Reihengrab- oder Wahlgrabstätten<br>je belegter Grabstelle und Jahr       | 45,00 EUR |
| 7.2.2 | auf Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten<br>je belegter Grabstelle und Jahr | 18,00 EUR |

7.3 Übrige Leistungen

|     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 7.3 | übrige Leistungen, die nach der Friedhofssatzung erforderlich<br>bzw. von Bürgern gefordert werden, sind je angefangener<br>Stunde zu bezahlen mit: | 40,00 EUR |
|-----|---|-----------|

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2012 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
-

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2012**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)  
Bebauungsplan Nr. 118, Gebiet Niederberg Wohnen II**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 118 ist ein Bestandteil des Gesamtprojekts Niederberg eins\_zwei\_5. Dieses wurde in zwei größere Entwicklungsabschnitte geteilt, die sich an den Infrastruktureinrichtungen, die zum Projektstart gebaut werden, orientieren. Räumlich entsprechen die Entwicklungsabschnitte den Bereichen westlich und östlich des vorgesehenen Landschaftsbandes.

Ziel und Zweck der Planung ist es, nördlich der Niederrheinallee auf der westlichen Seite des ehemaligen Kohlenlagerplatzes ein zweites Wohngebiet zu entwickeln.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 04.01.2013 bis 04.02.2013**

im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Unterlagen liegen mit aus:

- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
- Umweltbericht

Diese Unterlagen können im Zimmer 216 eingesehen werden.

---



Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2012**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

Anlage siehe Folgeseite

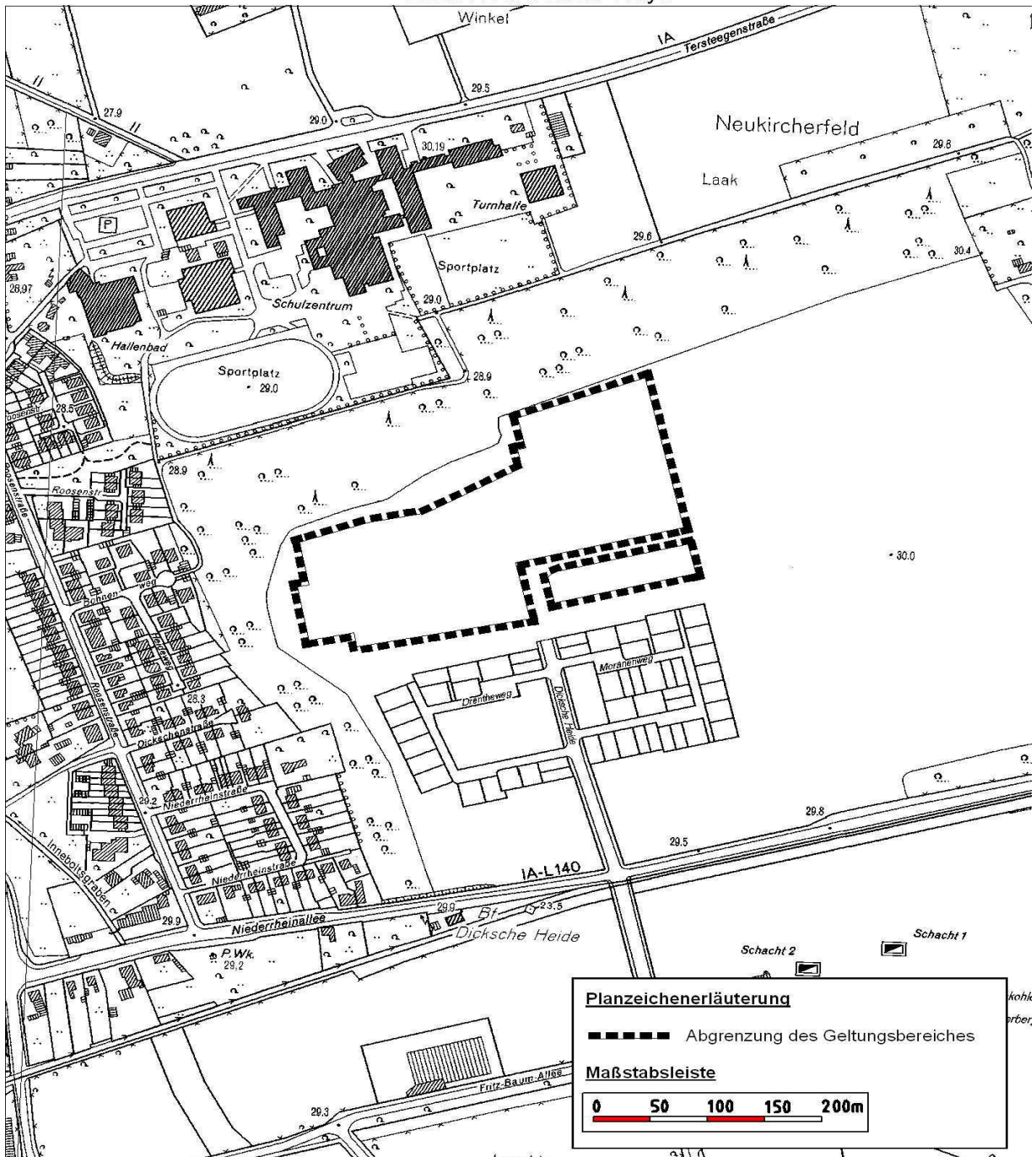
---

Räumlicher Geltungsbereich

# Bebauungsplan Nr. 118

Gebiet Niederberg Wohnen II

Stadt Neukirchen-Vluyn



### **Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten**

Grabstätten sind gemäß § 30 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.12.2003 so zu gestalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die nachstehend aufgeführten Grabstätten diesen Anforderungen nicht entsprechen. Dadurch wird die Würde des Friedhofs erheblich beeinträchtigt. Dies kann im Interesse des Gesamteindrucks des Friedhofs und mit Rücksicht auf die Nachbargräber nicht geduldet werden.

Die für die nachstehend aufgeführten Grabstätten Verantwortlichen werden gebeten, diese Grabstätten umgehend, spätestens jedoch bis zum 01. März 2013 entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung zu gestalten und künftig satzungsgemäß zu pflegen.

Sollte das Grab nach Ablauf dieses Termins in einem noch ungepflegten Zustand sein, widerrufe ich gem. § 30 (2) der o.g. Friedhofssatzung entschädigungslos die Erlaubnis zur Nutzung der nachstehend aufgeführten Grabstätte. Nur das Ruherecht des Bestatteten bleibt für die jeweilige Ruhezeit davon unberührt.

Nach Ablauf dieses Termins werden evtl. vorhandene Grabplatten, sonstige bauliche Anlagen sowie weitere bewegliche Gegenstände von der Stadt als herrenlose bewegliche Sachen gem. §§ 958 ff. BGB behandelt und abgeräumt.

Auf dem Kommunalfriedhof in Neukirchen-Vluyn sind folgende Grabstätten ungepflegt:

#### **Friedhof Neukirchen**

Urnenwahlgrab: Feld 6, Nr. 260

#### **Friedhof Vluyn**

Wahlgrab: Feld 18, Nr. 86-87

**Neukirchen-Vluyn, den 03.12.2012**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Einebnen von Reihengräbern auf dem Kommunalfriedhof Neukirchen-Vluyn**

Auf dem **Friedhof Neukirchen** sind die Ruhezeiten folgender Grabstätten abgelaufen:

**Reihengräber auf dem Friedhof Neukirchen:**

Grabfeld 21, Nr. 115-151

Dieser Teil des Grabfeldes wird ab **01.04.2013** für die Wiederbelegung vorbereitet.

Die Berechtigten werden gebeten Grabsteine, Pflanzen usw. bis spätestens **31.03.2013** zu entfernen. Dann noch vorhandene Gegenstände gehen in das Eigentum der Stadt über und werden abgeräumt und beseitigt.

**Neukirchen-Vluyn, den 17.12.2012**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**2. Änderungssatzung zur Satzung vom 07.12.2005 über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Abfallentsorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2012 (GV. NRW. S. 474), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung vom 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen

**Artikel 1**  
**Änderung der Abfallentsorgungssatzung**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

---

„2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)“

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Bei Abs. 2 Nr. 3 wird am Ende angefügt:

„(vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)“

b) Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.“

c) Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„Einsammeln und Befördern von Metallschrott.“

d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):  
- Einweg-Verkaufsverpackungen im Rahmen des Dualen Systems

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist ( § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

---

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten gefährlichen Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
  - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
  - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch
-

die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.“

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kompostierung auf dem Grundstück ist ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG durchzuführen, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer, nicht entsteht.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sperrmüll, Elektro-, Elektronik- und Metallschrott sind bei dem von der Stadt beauftragten Dritten schriftlich oder telefonisch anzumelden.“

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Abfuhrtage für den Rest- und Sperrmüll, die kompostierbaren Abfälle, die Wertstoffe, den Elektro- und Elektronikschrott werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„Sperrige Abfälle / Metall-, Elektro- und Elektronikschrott“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für die gesondert zu erfassenden Fraktionen Metall-, Elektro- und Elektronikschrott.“

---

10. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.“

b) Abs 2 wird wie folgt gefasst:

„Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.“

---



12. § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
- b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 dieser Satzung befüllt;
- e) Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt (§ 13 Abs. 10);
- f) Restmüllbehälter (60l bis 240l) weniger als vorgeschrieben (§15 Abs.1 Satz 3) zur Leerung bereit stellt;
- g) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- h) den durch gültigen Dienstausweis legitimierten Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück oder die erforderliche Auskunft verweigert (§ 18);
- i) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- j) öffentliche Abfallbehälter (Papierkörbe) in unzulässiger Weise benutzt (§ 24).“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2012 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 07.12.2005 über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

---

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 14.12.2012**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2013**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), ab dem 02.01.2013 zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden in Zimmer 241 des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, Zimmer 241, erheben.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2012**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**1. Änderung der Ordnung für die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn (Zuständigkeitsordnung) vom 13.12.2012**

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und § 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474) und der §§ 10,11 der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.12.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel 1

**§ 3 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:**

10. im Rahmen der Grundsätze zur Planung von Investitionsvorhaben gem. § 14 GemHVO die Mittelbereitstellung von Investitionen oberhalb einer Wertgrenze in Höhe von 100.000 Euro durch Finanzierungs- oder in Verbindung mit den Haushaltsberatungen durch Haushaltsbeschluss

Artikel 2

**§ 12 Inkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 13.04.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2012 beschlossene Satzung über die Änderung der Zuständigkeitsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2012**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Satzung vom 13.12.2012 über die 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und seiner Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999**

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474) und des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2012 folgende 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und der Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn beschlossen:

**Artikel 1**

§ 13 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.

**Artikel 2**

§ 32 Absatz 5 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

**Artikel 3**

Diese 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und der Ausschüsse der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

---

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2012 beschlossene Satzung über die Änderung der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2012**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Satzung vom 13.12.2012 über die 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999**

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2012 folgende 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 12 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

---

Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

## **Artikel 2**

§ 12 Absatz 3 Ziffer 4 erhält folgende neue Fassung:

Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

b) mindestens drei Personen führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

## **Artikel 3**

§ 12 Absatz 3 Ziffer 5 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden.

## **Artikel 4**

Diese 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2012 beschlossene Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

---

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2012**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Satzung über den Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen-Vluyn vom 13.12.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Ersatz des Verdienstaufschlages**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen-Vluyn haben gegenüber der Stadt Neukirchen-Vluyn Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Neukirchen-Vluyn entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
  - (2) Die regelmäßige Arbeitszeit wird individuell ermittelt.
-

## **§ 2**

### **Regelstundensatz und Höchstbetrag**

- (1) Der Regelstundensatz wird auf 20,00 € festgesetzt, es sei denn, dass dem/der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen-Vluyn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch den Bürgermeister festgesetzt wird.
- (3) Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstauffalles je Stunde nicht überschritten werden darf, wird auf 30,00 € festgesetzt.

## **§ 3**

### **Berechnungsgrundlage**

Der Ersatz des Verdienstauffalles wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2012 beschlossene Satzung über den Ersatz von Verdienstauffall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
-



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2012**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*



**Bekanntmachung der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH**

Die ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH stellt aufgrund der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ zu den nachstehend aufgeführten Preisen Wasser aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung.

Der Wasserpreis setzt sich aus dem Mengenpreis (inkl. 0,05 Euro/m<sup>3</sup> Wasserentnahmeentgelt (lt. Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW (WEEG)) und einem Grundpreis nach Verbrauch zusammen.

|                                      |  |  | <b>netto)</b> | <b>brutto)*</b> |
|--------------------------------------|--|--|---------------|-----------------|
| <b>Mengenpreis pro m<sup>3</sup></b> |  |  | 1,41 € **     | 1,51 € **       |

|  |                 |                | <b>netto)</b> | <b>brutto)*</b> |
|--|-----------------|----------------|---------------|-----------------|
| <b>Grundpreise nach Verbrauch pro Jahr</b> |                 |                |               |                 |
| Verbrauch                                  | 0 bis 400       | m <sup>3</sup> | 115,00 €      | 123,05 €        |
| Verbrauch                                  | 401 bis 1.000   | m <sup>3</sup> | 438,50 €      | 469,20 €        |
| Verbrauch                                  | 1.001 bis 5.000 | m <sup>3</sup> | 890,00 €      | 952,30 €        |
| Verbrauch                                  | ab 5.001        | m <sup>3</sup> | 1.100,00 €    | 1.177,00 €      |
| Bei Verwendung eines Bauzählers:           |                 |                | 267,99 €      | 286,75 €        |

---

Die Wasserentnahme aus Hydranten erfolgt nur in Ausnahmefällen. Hierfür ist ein Benutzungsvertrag abzuschließen. Für die Überlassung eines Standrohres mit Zähler und Zubehör wird neben dem Mengenpreis für jeden Kalendertag ein Betrag von 2,34 Euro (brutto) erhoben.

**Bereitstellungsentgelt**

Für die Bereitstellung eines Reserve- oder Zusatzwasseranschlusses wird neben den Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskosten ein Bereitstellungsentgelt nach besonderer Vereinbarung erhoben.

**Inkrafttreten**

Die Allgemeinen Tarife Ausgabe Dezember 2012, für das gesamte Versorgungsgebiet der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH, treten an Stelle der Allgemeinen Tarife Ausgabe November 2011 mit Wirkung ab 1. Januar 2013 in Kraft.

**Moers, 13. Dezember 2012**

**ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH**

\* Die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) beträgt zum Zeitpunkt der Drucklegung 7%.

\*\* Das Wasserentnahmeentgelt, lt. Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW (WasEG), ist im Mengenpreis enthalten.

\*\*\*\*\*

---